Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Fochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 193.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 9 Dec. 1800. Drittes Quartal. Den 18 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath, 22. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gesetzes über die Niederlassung der Fremden.)

22. Wenn eine Munizipalität die Niederlassung eines Fremden in ihrem Gemeindsbezirke gestattet, ohne daß derselbe mit einem vorschriftmäßigen Erlaubnißschein versehen wäre, so sind die Mitglieder dieser Behörde samt oder sonders für allen Schaden verantwortlich, welcher der Gemeinde oder dem Staat von daher zuwachsen kann.

23. Die Vorschrift dieses Gesetzes soll eben sowohl in Rücksicht der wirklich angesessenen, als der in Zukunft sich ansiedelnden Fremden, in Ausübung gebracht, und in Zeit von vier Monaten, vom Tag der Bekanntmachung des Gesetzes an gerechnet, vollzogen werden.

24. Die nicht angesessenen Fremden, welche für eine kurze Zeit auf eigene Rechnung ein Gewerbe oder eine Kunst auszuüben verlangen, müssen dazu eine ausdrückliche Erlaubniß von der Verwaltungskammer des Cantons, in dem sie solche treiben wollen, erhalten, welche dieselbe nicht für länger als zwey Monate zu bewilligen, befugt ist, und vor ihrer Ertheilung die Berichte der betreffenden Municipalitäten in Betrachtung ziehen soll. Dabey sind jedoch die Rechte fremder Kaufleute, welche die Messen und Jahrmärkte in Helvetien besuchen, nach dem 3ten Art. des Gesetzes vom 11ten Heumonat 1800 über die Hausierer, vorbehalten, und gegenwärtiger Artikel für die Meß- und Marktzeiten nicht auf sie anzuwenden.

25. Dem nicht angesessenen Fremden ist die Erwerbung eines Grundeigenthums oder Versicherung auf Grundstücke in Helvetien nur dannzumal gestattet, wenn er der Verwaltungskammer des Cantons, in dem dasselbe liegt, gehörig erwiesen haben wird, daß helvetische Bürger in seinem Lande das nemliche Recht besitzen; da ihm dann von derselben eine Bewilligung zu seinem Vorhaben ausgestellt werden soll.

26. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, bekannt gemacht und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Die Polizeycommißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird.

B. Gesetzgeber! Eurer Polizeycommißion wurden zugestellt:

1. Petition vom 15. Nov. 98 des B. Jos Büoller, Hirschenwirth zu Hochdorf, Cant. Luzern; er beschwert sich über das Vorhaben, das Wirthen frey zu geben, und zeigt, daß solches ein Eingriff in das Privateigenthum der Besitzer der bisherigen Ehehaften sey.

2. Petition vom 16. Juli 98. Die Gemeind Wilderswyl, Canton Oberland, verlangt die Wiederherstellung eines ihr Kraft-Titeln gebührenden allein von der ehemaligen Regierung nicht anerkannten Wirthschaftsrechts.

3. Petition vom 14. August 98. Pierre Joseph Berchur von Aumon, Distr. Steffis Cant. Freyburg, begehrt daselbst eine Pintenschenk zu errichten.

4. Petition vom 29. Juli 1799. Joseph Progin, Wirth zu Misery macht Bemerkungen über die nachtheiligen Folgen der uneingeschränkten Schenkfreyheit.

5. Petition vom 2. Aug. 99. Die Gebrüder Horner, Wirthen zu Marliez und Mouret, reklamiren wider die uneingeschränkte Schenkfreyheit.

6. Eben so die Gebr. Python und der B. Collaud, Wirthe im Canton Freyburg in einer gleichfalls vom 2. August datirten Petition.

7. Botschaft des Direktoriums vom 11. Nov. 99, wodurch es die Petition eines B. Daynet den gesetzgebenden Räthen übermacht, welchem die Verwaltungskammer von Freyburg ein Wirthschaftspatent, aus Grund der abgesonderten Lage seiner Wohnung, ausschlug.

8. Petition der Munizipalität de l'Echelle, Canton Freyburg vom 4. Febr. 1800, worinn sie gegen die von den Brüdern Jakelmann begehrte Errichtung einer Wirthschaft protestirt.

9. Petition der Gemeind Prilly, gegen Errichtung einer Wirthschaft in ihrem Dorf.

10. Botschaft des Vollz. Direktoriums vom 7ten August 1798, worinn dasselbe eine Verfügung wegen der Innungen und Eheschaften fodert, nebst darauf Bezug habenden Bittschriften des Distrikts Bibrist und der Gemeinde Orlens.

11. Petition der Wirthen Schlumpf und Zollinger, gegen die uneingeschränkte Schenkfreyheit.

12. Petition mehrerer Bürger von Riggisperg, zu Errichtung einer neuen Wirthschaft vom 22. May 1798.

13. Petition aller Wirthschaftsbesitzern des Cantons Bern gegen die uneingeschränkte Schenkfreyheit vom 9. Juli 98.

14. Petition des Nik. Pulver von Riggisperg, vom 9. July 98, zu Aufhebung eines Verbots, das ihm verbietet, Brod zu backen und Wein auszuschenken.

15. Petition des Christ. Andrist von Schwarzenburg vom Juli 98, gegen ein Verbot der Verwaltungskammer von Bern, die ihm das Weinausschenken verbietet.

16. Petition der Gemeind Cerniat, Cant. Freyburg, verlangt ein Verbot, daß in ihrer Gemeind kein Wirthshaus errichtet werde.

Alle diese Petitionen B. G., sind durch die bereits erlassenen Gesetze abgethan, und bietet keine derselben einen Gegenstand zu einer besondern Verfügung dar, daher die Petitionencommißion Ihnen anrathet, solche sämmtlich ad akta zu legen.

Eurer Commißion wurde ferner zugestellt: ein Projekt-Reglement, die Errichtung der Wirthschaften und die Polizey über die Wirthe betreffend, von B. Wyß, Pfarrer zu Buchsee, Cant. Bern, verfaßt. In Rücksicht auf die Polizeyaufsicht über die Wirthshäuser, trägt der Verfasser neue Ideen vor, von deren Anwendung aber Eure Polizeycommißion sich nicht den erwünschten Erfolg versprach, daher sie auch nicht anrathen konnte, Rücksicht darauf zu nehmen; in seinen übrigen Theilen stimmt dieser Entwurf mit den bereits angenommenen zwey Gesetzvorschlägen über diesen Gegenstand im wesentlichen überein; eine Uebereinstimmung, die Eurer Commißion um so angenehmer ist, da bekanntlich B. Pfarrer Wyß allbereits seit Langem mit lobenswerthem Eifer, die Quellen des Uebels verfolgt, und über die Hebung derselben nachgedacht hat, und also das Zusammenstimmen seiner Begriffe mit denen unserer Vorschläge, eine Gewährleistung mehr für die Wohlthätigkeit dieser Gesetze abgiebt.

Da diesem Entwurf noch einige Vorschläge, die Polizey über den Brodverkauf betreffend, angehängt sind, welche die Commißion zu benutzen gesinnt ist, wenn sie sich mit der Polizey über die Becken beschäftigen wird, so unterläßt die Commißion einstweilen noch das Abgeben dieses Entwurfs, um solchen ad akta zu legen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommißion wird in Berathung und hernach angenommen:

B. G.! Sie haben Ihre Finanzcommißion durch ein Dekret vom 10. Wintermonat beauftragt, die Botschaft des Vollz. Raths vom 6. Nov., durch welche er Ihnen einen vorgefallenen Irrthum in der Schatzung des Nationalguts Braunegg bekannt macht, und dessen Verkaufsgenehmigung um 5512 L. als anscheinend vortheilhaft zum zweytenmal vorschlägt, neuerdings zu untersuchen, und das daherige Befinden zu hinterbringen.

Diesem Auftrage nachzukommen, hat sich Ihre Finanzcommißion, nach eingesehenem Inhalt der zweyten, bey der vorhin angetragenen Verkaufsgenehmigung einzusenden vergessenen Schatzung, über diesen Verkaufs-Gegenstand nochmals berathen, und hat nunmehr die Ehre, Ihnen B. G., das Resultat ihrer Berathschlagung, wie folget, vorzulegen:

Ueber das Nationalgut Braunegg sind zwey Schatzungen vorhanden, die erste vom 18. May 1799 beträgt 6270 L.; die zweyte vom 29. Merz 1800 kommt hingegen nur auf 4182 L. 5 S. — Es ergiebt sich also von der ersten auf die zweyte Schatzung ein Minderwerth von 1987 L. 5 S.

Das lezte Steigerungsgebot an der zweyten abgehaltenen Steigerung ist 5437 L. 5 S. Diese Summe stehet nun um 832 L. 5 S. unter der ersten Schatzung, so wie sie hingegen die lezte um 1255 L. übersteigt.

Obwohlen nach der lezten Schatzung zu urtheilen, die Steigerungssumme einen vortheilhaften Erlös dar-

bietet, so könnte Ihre Finanzcommißion, Ihnen B. Gesetzgeber, die Ueberlassung dieses Guts um diese Summe dennoch nicht anrathen, weil die beyden Schatzungen um beynahe 2000 L., oder den dritten Theil des Werths des Guts von einander entfernt sind, und also in der einen oder anderen ein Irrthum sich vorfindet, welcher den wahren Werth dieses Guts mit Sicherheit einzusehen hindert.

Aus diesen Gründen bewogen, rathet Ihnen Ihre Commißion an, den angetragenen Verkauf zu verwerffen.

Cartier erhält für 4 Tage Urlaub.

Am 23. Nov. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 24. Nov.

Präsident: Fueßli.

Folgendes Gutachten der Militärcommißion wird in Berathung und hernach angenommen:

B. G. Der Vollz. Rath in seiner Botschaft vom 5. d. schlägt Ihnen vor, jedem Bataillon der leichten Infanterie eine Compagnie Carabiniers, mit dem Solde, welcher den Grenadiers der Linien-Bataillone zukommt, zu bewilligen. Die Militärcommißion ist ganz in den Gesinnungen des Vollz. Rathes über diesen Gegenstand; sie ist überzeugt, daß es wesentlich ist, den militärischen Geist in allen Graden durch das Ehrgefühl zu beleben, und stimmt deßwegen zu Aufstellung einer Compagnie auserlesener verdienstvoller Mannschaft in jedem Bataillon der leichten Infanterie.

(Die Fortsetzung folgt.)

David Vogel, Architekt, an die Vollziehungs- und Gesetzgebungs-Räthe der helvetischen Republik.

Bern am 3. Okt. 1800. 1)

Die helvetische Gesetzgebung ist, ungeachtet derselben von der Petitionencommißion die Anzeige gemacht worden, daß es in der nachfolgenden Adresse keineswegs um ein Urtheil über einen Rechtshandel, sondern um ein rechts- und gesetzwidriges Verfahren und Urtheil der Luzernerschen Gerichte gegen einen helvetischen Bürger, und also um einen Gegenstand zu thun sey, der allerdings von der Competenz der Gesetzgebung ist — dennoch erklärt, in keine Untersuchung der Sache eintreten zu können, weil sie ein gerichtliches Urtheil und also einen Gegenstand betreffe, worüber die Gesetzgebung keine Befugniß hätte!

Dieser Entscheid beweist, daß die Gesetzgebung glaubt, die obersten Gewalten seyen bey der dermaligen Ordnung der Dinge ausser Stand, die Rechte des Bürgers gegen die Willkühr der Gerichte zu schützen, und daß also der dießfällige Schutz nur von einer veränderten und verbesserten Staatsordnung für mich zu erwarten ist.

Ich habe dadurch, daß ich dem Urtheil des Cantonsgerichts, ungeachtet meiner Ueberzeugung von der Gesetzwidrigkeit desselben, dennoch durch eine dießfällige schriftliche Erklärung genug gethan, unwidersprechlich bewiesen, daß ich der gesetzlichen Gewalt und Ordnung auch dann noch Achtung und Gehorsam erzeige, wenn schon meine Rechte durch ihren Irrthum gekränkt sind. Allein da die luzernerschen Gerichte nun durch ihr Verfahren bewiesen haben, daß ihr der Vernunft und der gesetzlichen Ordnung widersprechendes Urtheil gegen mich, nicht aus Irrthum oder aus Mangel und Mißverstand der gesetzlichen Vorschriften, sondern aus Partheylichkeit für meine Gegner und aus leidenschaftlichem Eifer gegen meine Person herrührt, so glaube ich es allerdings der Ehre des Vaterlands und der Würde eines helvetischen Bürgers schuldig zu seyn, meine Person und Rechte gegen den Mißgriff und die Willkühr dieses Gerichts durch die freywillige Verbannung aus der Schweitz zu retten, bis eine neue Staatsordnung und Organisation der Gerichte, die Revision dieses Rechtshandels und die Remedur der dabey vorgefallenen Mißtritte und Irrthümer gestattet.

Bürger! Sie haben mit der einstweilen übernommenen höchsten Gewalt in der helvetischen Republik zugleich auch das wohlthätige Geschäft und die Verpflichtung über sich genommen, die mannigfaltigen

---

1) Ich bin zwar sonst nicht gewohnt, das Publikum mit Angelegenheiten zu unterhalten, die mich persönlich angehen; aber hier wird es zu meiner Selbstvertheidigung für Rechte, die für jeden helvetischen Bürger wichtig sind, nothwendig, und erfüllt zugleich einen der nützlichen Zwecke, den nach dem Tacitus die Geschichtserzählung haben soll, und der besonders auch für Helvetien wichtig ist, ut pravis sententiis judicum ex infamia metus sit.